Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1914)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor: Burren / Simonin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416829

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1914.

Direktor: Herr Regierungsrat **Burren.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Simonin.**

I. Allgemeines.

Im Bestande der Kirchgemeinden sind keine Veränderungen zu verzeichnen, wohl aber wurde je eine neue Pfarrstelle errichtet für die reformierte Kirchgemeinde St. Immer-Villeret (mit Sitz in Villeret) und für die Kirchgemeinde Burgdorf (vgl. auch Abschnitt II). Für Burgdorf handelte es sich, genau genommen, darum, die bisher bestehende Stelle eines „zweiten Predigers" (Hülfsgeistlichen) in eine eigentliche zweite Pfarrstelle umzuwandeln. Hängig sind immer noch die schon im letztjährigen Berichte erwähnten Gesuche um Errichtung neuer Pfarrstellen der Kirchgemeinden Mett, Tramelan, Bümpliz, Bern-Heiliggeistgemeinde und Thun. Mit Bezug auf die Behandlung und Erledigung dieser Gesuche ist zunächst hinzuweisen auf die ebenfalls im letzten Berichte enthaltenen Ausführungen. Die gegenwärtigen Zeitverhältnisse mit ihren aussergewöhnlichen Anforderungen an die Staatsfinanzen für dringende Bedürfnisse einerseits und die Knappheit der flüssigen Barmittel anderseits machen es sodann den Behörden zur Pflicht, bei Bewilligung neuer Pfarrstellen einstweilen eine gewisse Reserve zu beobachten. Mit dem Wiedereintritt normaler Verhältnisse wird man die vorliegenden Begehren neuerdings prüfen und sie dem Grade ihrer Dringlichkeit entsprechend behandeln. Nach den bis jetzt bekannten Umständen werden dabei in die erste Linie gestellt werden müssen Bern-Heiliggeistgemeinde, Bümpliz und Thun.

Seit einiger Zeit macht sich im Jura *Pfarrermangel* fühlbar, in der reformierten sowohl als auch in der römischkatholischen Kirche. So ist es beispielsweise der reformierten Kirchgemeinde Freibergen bis dahin noch nicht gelungen, ihre seit Jahresfrist verwaiste Pfarrstelle wieder zu besetzen. Die pfarramtlichen Funktionen sind einem Verweser übertragen, und dieser wiederum ist im Falle, Hülfskräfte in Anspruch nehmen zu müssen.

Die Kirchendirektion wurde aufmerksam gemacht auf einen in der französischen Ausgabe des Kirchengesetzes enthaltenen Übersetzungsfehler. Die betreffende Stelle in § 15, Alinea 1, lautet: „La durée des fonctions des conseils de paroisse est de deux ans . . . .", während die deutsche Fassung folgenden Wortlaut hat: „Die Amtsdauer der Kirchgemeinderäte beträgt 2—4 Jahre . . . . ." Da nach Art. 17, Alinea 2, der Staatsverfassung für alle gesetzlichen Erlasse die deutsche Sprache als Ursprache gilt, teilten wir den Kirchgemeinderäten des französischen Kantonsteils mittelst Publikation im Amtsblatt mit, dass auch im vorliegenden Fall die deutsche Fassung massgebend sei, und luden sie ein, von dieser Anordnung Kenntnis zu nehmen und ihr im gegebenen Falle Rechnung zu tragen.

Von einem Bürger einer jurassischen Gemeinde wurde dagegen Einsprache erhoben, dass der Ortsgeistliche, der gleichzeitig auch die Stelle des Kirchgemeinderatspräsidenten bekleide, in ungesetzlicher Weise als Pfarrer weiter amtiere, trotzdem seine sechsjährige Amtsdauer schon vor mehr als einem Jahre abgelaufen und eine Wiederwahl bis dahin nicht erfolgt sei. Die Kirchendirektion sah sich veranlasst, den Kirchgemeinderat der betreffenden Gemeinde auf die Vorschriften von § 37 des Kirchengesetzes aufmerksam zu machen und zu verlangen, dass ungesäumt die Kirchgemeindeversammlung in gesetzlicher Weise einberufen werde zur Entscheidung der Frage, ob die Pfarrstelle auszuschreiben sei oder nicht. Diesem Begehren ist Folge gegeben worden; nach dem erhaltenen Bericht hat die Kirchgemeindeversammlung mit allen gegen eine Stimme Nichtausschreibung der Pfarrstelle beschlossen, womit deren Inhaber auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren wiedergewählt war. — Es erscheint bei diesem Anlasse als angezeigt, den Kirchgemeinden strikte Beobachtung der zitierten Gesetzesbestimmung zu empfehlen.

Der Ausstellungskommission für die Abteilung „Kirchenwesen“, Gruppe 44 der schweizerischen *Landesausstellung,* ist die vom Regierungsrat bewilligte Subvention von Fr. 2000 (Fr. 1600 für die Unterabteilung „Reformiertes Kirchenwesen“ und Fr. 400 für die Unterabteilung „Römischkatholisches Kirchenwesen“) ausgerichtet worden.

Die beiden Konfessionen installierten sich friedlich nebeneinander im „Pfarrhaus“ neben der Kirche im „Dörfli“. Die ausserordentlich reichhaltige Sammlung der römisch-katholischen Abteilung bot nicht nur eine schöne Darstellung der typischen Formen, in denen sich Kultus und religiöses Volksleben in den römischkatholischen Gemeinden unseres Schweizerlandes bewegen. Sie war auch eine Art Kunstausstellung, in der alle die vielen Andachts- und Kultusgegenstände dem Beschauer vor Augen führten, wie innig in der römischkatholischen Kirche Religion und Kultus mit der Kunst verflochten sind und einander fördern. Die äusserlich einfachere und schlichtere Ausstellung der schweizerischen reformierten Kirche brachte in einer nicht minder reichhaltigen Sammlung die Eigenart zur Darstellung, wie diese Kirche sie durch die Reformatoren erhalten hat; sie zeigte, wie in dieser Kirchengemeinschaft die Religion im Gottesdienst ihren Ausdruck findet und im Leben sich kund tut, vorab durch Werke rettender und helfender Liebe in der Nähe und in der Ferne.

Beide, jede in ihrer Weise, feinsinnig angelegten Veranstaltungen fanden viele Besucher und bei diesen viel Interesse und Anerkennung.

II. Gesetzgebung.

Am 18. Mai 1914 hat der Grosse Rat ein neues Dekret über die *Organisation der evangelisch-reformierten Kantonssynode* (Kirchensynode) erlassen. Das Kirchengesetz bestimmt in § 45, dass die Kirchensynode als oberste Vertretung der evangelisch-reformierten Landeskirche sich zusammensetze aus Abgeordneten kirchlicher Wahlkreise, und dass auf je 3000 Seelen reformierter Bevölkerung eines Kreises ein Abgeordneter komme, wobei eine Bruchzahl über 1500 Seelen ebenfalls zur Wahl eines Abgeordneten berechtige. Die nähere Organisation der Kirchensynode ist einem Dekret vorbehalten. Dieses Dekret muss jeweilen nach einer eidgenössischen Volkszählung revidiert werden behufs neuer Festsetzung der Zahl der Abgeordneten.

Das neue Dekret vom 18. Mai 1914 basiert auf den definitiven Ergebnissen der Volkszählung von 1910. Es sieht in § 1 61 genau umschriebene Wahlkreise mit 193 Abgeordneten vor, gegenüber 59 Wahlkreisen und 174 Abgeordneten nach dem Dekret vom 30. Juli 1902. Der bisherige Wahlkreis 20, Bern-Obere Gemeinde, wurde, entsprechend dem Vorschlage des Synodalrates, in zwei neue Kreise, Heiliggeistgemeinde und Paulusgemeinde, getrennt. Des weitern ist auf Wunsch von Grossratsmitgliedern aus dem Amt Münster der frühere Wahlkreis Moutier geteilt worden in die Kreise Moutier und Tavannes. Entsprechend der Bevölkerungszunahme haben die Wahlkreise Bolligen, Burgdorf, Büren, Gsteig, Köniz, Langenthal, Münsingen, Niedersimmenthal, Thun und Unterseen je einen, Bern-Untere Gemeinde, Bern-Johannesgemeinde und Solothurn je zwei Vertreter mehr erhalten. Der frühere Wahlkreis Bern-Obere Gemeinde wählte 10 Abgeordnete, während den beiden neuen Kreisen Heiliggeistgemeinde und Paulusgemeinde zusammen nun 12 Vertreter zufallen (dem erstern 7, dem letztern 5). Auf die neuen Kreise Tavannes und Moutier entfallen zusammen 5 Vertreter (auf erstern 3, auf letztern 2), gegenüber 4 Vertretern des frühern Wahlkreises Moutier.

Die übrigen Bestimmungen des frühern Dekretes sind mit folgenden Abänderungen in das neue hinübergenommen worden: Nach § 2, Alinea 1, ist wählbar in die Landessynode jeder Bürger, der in einer dem Synodalverband angehörigen Kirchgemeinde stimmberechtigt ist (§ 8 Kirchengesetz) und das 23. Altersjahr zurückgelegt hat, während die frühere Fassung lautete: „Wählbar in die Landessynode ist jeder an der Kirchgemeindeversammlung Stimmberechtigte (Kirchengesetz § 8), der das 23. Altersjahr zurückgelegt hat.“ Die neue Fassung ermöglicht die Wahl auch eines ausserhalb des Wahlkreises wohnenden Vertreters. In § 6, letztes Alinea, wurde die zweijährige Amtsdauer für das Bureau der Synode auf 4 Jahre verlängert, wobei zu bemerken ist, dass auch das Bureau der Schulsynode 4 Jahre amtiert. Zu § 8 beantragte der Synodalrat, das Quorum zur gültigen Beschlussfassung entsprechend der Zunahme der Zahl der Synodalen von 70 auf 90 zu erhöhen. Demgegenüber wurde auf Antrag der Kirchendirektion nach Analogie des Grossratsreglementes in § 8, Alinea 1, bestimmt: „Zur Gültigkeit von Beschlüssen und Verhandlungen der Landessynode ist die Anwesenheit der Mehrheit ihrer sämtlichen Mitglieder erforderlich.“

Der vom Synodalrat und der Regierung zu § 3 vorgeschlagene Zusatz: „Die Wahlen geschehen durch Urnenabstimmung“, ist vom Grossen Rate abgelehnt worden.

Vom Grossen Rate wurden ferner erlassen:

a) Am 18. März 1914 das Dekret betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde St. Immer mit Sitz in Villeret.

b) Am 16. November 1914 das Dekret betreffend die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Burgdorf. In § 3 dieses Dekretes ist bestimmt, dass auf den Zeitpunkt seines Inkrafttretens — 1. Januar 1915 — die bisher bestehende Stelle eines zweiten Predigers (Hülfsgeistlichen) in Wegfall komme.

Die Vorarbeiten zum Dekret betreffend *Neueinteilung der Helfereibezirke* sind hauptsächlich aus dem Grunde noch nicht zum Abschluss gelangt, weil damit, wie bereits im Berichte des Vorjahres ausgeführt, der Entscheid über die Wiederherstellung der Helferei Büren im Zusammenhange steht und die Frage der Beteiligung an den Kosten seitens des Staates Solothurn oder der interessierten solothurnischen Gemeinden noch nicht gelöst werden konnte. Die Solothurner Regierung hat immer noch keine Antwort erteilt. Dagegen befasst sich der Verband

solothurnischer reformierter Kirchgemeinden mit der Angelegenheit, und wir hoffen, von ihm demnächst über das Resultat seiner Verhandlungen Bericht zu erhalten.

III. Verwaltung.

A. Reformierte Kirche.

Gestützt auf das Dekret vom 18. Mai 1914 wurde vom Synodalrat die Neuwahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte *Kantonssynode* angeordnet auf Sonntag den 4. Oktober 1914. Die ordentliche Jahresversammlung der neugewählten Synode fand sodann am 10. November statt. Zum Präsidenten der Synode wurde gewählt Pfarrer Dr. E. Müller in Langnau. Die bisherigen Mitglieder des Synodalrates wurden auf eine neue Amtsdauer in ihren Funktionen bestätigt. Als Präsident des Synodalrates wurde bezeichnet Pfarrer E. Ryser in Bern. Von den weiteren geschäftlichen Traktanden sei noch erwähnt die Revision des Geschäftsreglementes für die Synode. Mit Bezug auf die übrigen Verhandlungen wird bisheriger Übung gemäss auf den besonderen gedruckten Bericht verwiesen.

Ebenso verweisen wir hinsichtlich der umfangreichen Tätigkeit des *Synodalrates* auf den ebenfalls im Drucke erschienenen Geschäftsbericht dieser Behörde an die Kantonssynode.

Der Regierungsrat hat am 24. Februar 1914 das in § 2 des Dekretes vom 19. November 1912 vorgesehene Regulativ über die Obliegenheiten der drei Pfarrer der Johannesgemeinde Bern erlassen.

Dem zwischen der Kirchendirektion und der reformierten Kirchgemeinde St. Immer am 20. Dezember 1913 abgeschlossenen Vertrag betreffend Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht des Staates gegenüber dem zweiten Pfarrer dieser Kirchgemeinde hat der Regierungsrat die Genehmigung erteilt, und es ist daraufhin die Loskaufentschädigung von Fr. 20,000 zur Auszahlung gelangt.

Die gleiche Behörde hat die an den Inhaber der neu errichteten dritten Pfarrstelle der reformierten Kirchgemeinde St. Immer-Villeret auszurichtende Wohnungsentschädigung auf jährlich Fr. 700 und die Holzentschädigung auf jährlich Fr. 300 festgesetzt.

Das zurzeit noch hängige Geschäft betreffend Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht des Staates gegenüber dem zweiten Pfarrer von Langenthal kann voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 1916 dem Grossen Rate zur Beschlussfassung unterbreitet werden, weil angesichts der gegenwärtigen Knappheit der Mittel der Regierungsrat Verschiebung beschlossen hat.

Anlässlich der Abtretung des Pfrundgutes von Péry an die dortige Kirchgemeinde wurde gleichzeitig die Pflicht des Staates zur Ausrichtung einer jährlichen Entschädigung von Fr. 10. 70 an den Pfarrer für fehlendes Pflanzland losgekauft. Die bezügliche Entschädigung von Fr. 800 ist im Berichtsjahre ausbezahlt worden.

In zwei Fällen hat der Regierungsrat auf bezügliches Ansuchen hin eine Erhöhung der Holzentschädigung eintreten lassen; ebenso hat er dem Bezirkshelfer von Bern eine angemessene Besoldungserhöhung zuerkannt.

Soweit die Kirchendirektion in den Fall kommt, zu beabsichtigten Verkäufen von Pfrunddomänen oder Teilen von solchen Stellung zu nehmen, holt sie jeweilen auch die Meinungsäusserung des Synodalrates ein. Es sind demselben denn auch im Berichtsjahre verschiedene derartige Geschäfte zur Vernehmlassung übermittelt worden.

Für die Stellvertretung von infolge der Kriegsmobilmachung im Militärdienst sich befindenden Geistlichen war in verdankenswerter Weise der Synodalrat besorgt. Angesichts der gegenwärtig oft bestehenden Schwierigkeit, zu solchen Zwecken die nötigen Kräfte aufzubringen, legte er der Kirchendirektion nahe, einlangende Urlaubsgesuche von Theologen ablehnend zu beantworten. Die Kirchendirektion wird sich bestreben, dieser Anregung gerecht zu werden. — Der Inhaber einer Pfarrstelle im Jura, französischer Nationalität, wurde ebenfalls unter die Fahne gerufen und steht dermal noch im Dienste seines Heimatstaates. Ein auf diplomatischem Wege unternommener Schritt, seine Entlassung zu erwirken, blieb leider erfolglos.

Im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums sind folgende Veränderungen zu verzeichnen:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:
   a) Predigtamtskandidaten 5
   b) auswärtige Geistliche 6
2. Rücktritte vom Kirchendienst aus Gesundheitsrücksichten 1
3. Versetzungen in den Ruhestand mit Leibgeding 2
4. Verstorben:
   a) im aktiven Kirchendienst 1
   b) im Ruhestand 2
5. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit 6
   Beurlaubungen auf sechs Jahre oder länger 2
6. Anerkennung von Pfarrwahlen (inbegriffen zwei in Solothurn und je eine in Derendingen und Biberist) 14
7. Ausschreibung von Pfarrstellen:
   a) zum erstenmal 11
   b) zum zweitenmal 5

Ende 1914 waren unbesetzt die Pfarrstellen Freibergen, Neuenstadt (deutsch), Court und diejenige der Irrenanstalten Waldau und Münsingen. Das für die letztere Pfarrstelle bestehende Provisorium dauert vorläufig weiter, und es werden dementsprechend die pfarramtlichen Funktionen wie bis dahin interimistisch ausgeübt: In der Anstalt Waldau durch die Pfarrer Schärer in Ittigen und Rüetschi in Stettlen und in der Anstalt Münsingen durch Pfarrer Schmid in Wichtrach.

Von sieben Kirchgemeinden erhielt die Kirchendirektion Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung ihrer Pfarrstellen beschlossen haben, womit deren Inhaber auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren wiedergewählt sind.

Die Kirchendirektion bestätigte gemäss § 29 des Kirchengesetzes die Wahl von 10 Pfarrverwesern und einem Vikar.

Zwei Gesuchen von auswärtigen Bewerbern um Aufnahme in den bernischen Kirchendienst konnte mit Rücksicht auf das ablehnende Gutachten der Prüfungskommission nicht entsprochen werden.

Die Ausgaben des Staates im Jahre 1914 für die reformierte Kirche betrugen Fr. 1,064,491. 56 (1913 Fr. 1,063,459. 96). Davon entfallen auf die Besoldungen der Geistlichen Fr. 768,998. 80, Wohnungs- und Pflanzlandentschädigungen Fr. 22,155. 60, Holzentschädigungen Fr. 50,779. 16, Mietzinse Fr. 163,410, Leibgedinge Fr. 36,242. 30, Loskauf von Wohnungs- und Pflanzlandentschädigungen Fr. 20,800.

B. Römischkatholische Kirche.

In Bestätigung eines schon früher eingereichten Gesuches stellte der Kirchgemeinderat der römisch-katholischen Kirchgemeinde St. Immer mit Eingabe vom 15. Juli 1914 neuerdings das Begehren um Errichtung der Stelle eines ständigen Hülfsgeistlichen mit einer Staatsbesoldung von Fr. 1600. Aus den in Abschnitt I hiervor erwähnten Gründen teilten wir dem Kirchgemeinderat mit, dass seinem Gesuche einstweilen nicht Folge gegeben werden könne. Dagegen wird man unseres Erachtens in einem günstigeren Zeitpunkte auf dasselbe zurückkommen müssen, weil das Bedürfnis nach einem Hülfsgeistlichen im Hinblick auf die Ausdehnung der Kirchgemeinde und die Zahl der ihr angehörenden Glieder tatsächlich vorhanden ist.

Gegenüber der römischkatholischen Kirchgemeinde Laufen hat sich der Regierungsrat von der Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung eines Beitrages an die Wohnungsentschädigung des Pfarrers befreit durch Ausrichtung der vertraglich festgesetzten Loskaufentschädigung von Fr. 8750.

Zwei Kirchgemeinden, die infolge Ablaufes der Amtsdauer ihrer Pfarrer in den Fall kamen, über Ausschreibung oder Nichtausschreibung der Pfarrstellen Beschluss zu fassen, haben bei Anlass der Einberufung der Kirchgemeindeversammlung für die Bezeichnung des betreffenden Verhandlungsgegenstandes eine Form gewählt, die mit dem Wortlaut der einschlägigen Vorschriften (§ 37 Kirchengesetz) nicht im Einklang steht. Dieser Umstand veranlasste unsere Direktion, die zuständigen Regierungsstatthalterämter anzuweisen, derartige Publikationen in Zukunft zurückzuweisen zur entsprechenden Abänderung im Sinne der angerufenen Gesetzesbestimmungen.

Mutationen im Personalbestand des römischkatholischen Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:
   a) Priesteramtskandidaten 0
   b) auswärtige Geistliche 3
2. Rücktritte vom Kirchendienst aus Gesundheitsrücksichten 1
3. Versetzungen in den Ruhestand mit Leibgeding 2
4. Verstorben:
   a) im aktiven Kirchendienst 0
   b) im Ruhestand 3
5. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit 2
   Beurlaubungen auf sechs Jahre oder länger 0
6. Anerkennung von Pfarrwahlen 2
7. Ausschreibung von Pfarrstellen:
   a) zum erstenmal 4
   b) zum zweitenmal 2

Ende 1914 waren unbesetzt die Pfarrstellen von Courroux und Dittingen-Blauen. Zu der Vakanz von Courroux ist zu bemerken, dass seinerzeit ein neu in den Kirchendienst aufgenommener, aus Frankreich gebürtiger und dort ansässiger Pfarrer gewählt worden ist, der Gewählte dann aber infolge des Kriegsausbruches die Stelle nicht antreten konnte.

Von drei Kirchgemeinden erhielt die Kirchendirektion Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung ihrer Pfarrstellen beschlossen haben, womit deren Inhaber auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren wiedergewählt sind.

Die Kirchendirektion hat gemäss § 29 Kirchengesetz die Wahl von vier Pfarrverwesern und zwei Vikarien bestätigt.

Die Ausgaben des Staates für die römischkatholische Kirche betrugen im Jahre 1914 Fr. 191,963. 85 (1913 Fr. 193,738. 15). Hiervon entfallen auf die Besoldungen der Geistlichen Fr. 168,566. 85, Wohnungsentschädigungen Fr. 2283. 30, Holzentschädigungen Fr. 800, Leibgedinge Fr. 11,563. 70, Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht gegenüber der römischkatholischen Kirchgemeinde Laufen Fr. 8750.

C. Christkatholische Kirche.

Die auf Fr. 7500 festgesetzte Entschädigung für Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht des Staates gegenüber der christkatholischen Kirchgemeinde Laufen ist, nach Genehmigung des bezüglichen Vertrages durch den Regierungsrat, zur Auszahlung gelangt.

Abgesehen von der Aufnahme eines Predigtamtskandidaten in das christkatholische Ministerium sind im Personalbestand desselben keine Veränderungen zu verzeichnen.

Ausgaben des Staates für die christkatholische Kirche im Jahre 1914 Fr. 31,601 (1913 Fr. 41,780). Es entfallen davon auf die Besoldungen der Geistlichen Fr. 21,650, Wohnungsentschädigungen Fr. 1150, Holzentschädigungen Fr. 1050, Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht gegenüber der christkatholischen Kirchgemeinde Laufen Fr. 7500.

Bern, den 16. April 1915.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Burren.

Vom Regierungsrat genehmigt am 11. Mai 1915.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**